



Übertritt nach der 5. Klasse der Mittel- oder Realschule in die 6. Klasse des Gymnasiums

1. Möglichkeiten

Die neue Form der Gelenkklasse stellt im weiterentwickelten Übertrittsverfahren ein wesentliches Element zur Förderung und schulischen Beratung dar. Ziel ist es, jedem Kind einen Bildungsweg, der der individuellen Begabung entspricht, zu ermöglichen.

So können nun begabte Schülerinnen und Schüler **nach der Jahrgangsstufe 5** aus der Mittelschule bzw. **nach den Jahrgangsstufen 5 oder 6** aus der Realschule leichter **in die Jahrgangsstufe 5 oder 6** des Gymnasiums wechseln.

Der **Übertritt in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums** ist folgendermaßen geregelt:

- Übertritt nach der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule:

Ein Schüler bzw. eine Schülerin kann nach Abschluss der 5. Jahrgangsstufe von der Mittelschule in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wechseln. Für den Wechsel aufs Gymnasium ist eine Durchschnittsnote im Jahreszeugnis von mindestens 2,0 in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik erforderlich.

- Übertritt nach der 5. Jahrgangsstufe der Realschule:

Nach Abschluss der 5. Jahrgangsstufe an der Realschule kann ein Schüler bzw. eine Schülerin in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums wechseln. Hierfür benötigt er bzw. sie eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,50 in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik.

Der **Übertritt in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums** ist folgendermaßen geregelt:

- Übertritt nach der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule (vgl. § 5 Abs. 1 GSO):

Der Wechsel in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ist nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

- Übertritt nach der 5. oder 6. Jahrgangsstufe der Realschule (vgl. § 5 Abs. 2 GSO):

Ein Wechsel nach Abschluss der 5. oder 6. Jahrgangsstufe von der Realschule in die 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ist möglich. Die Schülerin bzw. der Schüler benötigt dafür eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch mit einer schlechteren Durchschnittsnote und der Vorrückungserlaubnis kann nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit ein Übertritt an das Gymnasium erfolgen.

2. Vorgehensweise/ Empfehlung

- Voranmeldung:
Eltern, deren Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres in die 5. oder 6. Klasse des Gymnasiums eintreten sollen, wird empfohlen, sich am gewünschten Gymnasium voranzumelden. Der Zeitpunkt ist der gleiche wie für die Anmeldung für die 5. Klasse – Anfang Mai also.
- Information der derzeit besuchten Schule:
Nach dieser Voranmeldung müssen die Eltern die derzeit besuchte Real- oder Mittelschule vom geplanten Schulwechsel informieren.
Die derzeit besuchte Schule setzt sich daraufhin mit dem von den Eltern benannten Gymnasium in Verbindung und klärt ab, welche Inhalte und Kompetenzen in einer evtl. nötigen Aufnahmeprüfung geprüft werden.
Die derzeit besuchte Mittel- oder Realschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung im Rahmen ihrer Fördermöglichkeiten.
Auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines guten Notendurchschnittes keine Aufnahmeprüfung ablegen müssen, sollen von den Lehrkräften der abgebenden Schule besonders gefördert werden, um den Übertritt an die neue Schulart besser bewältigen zu können.
- Anmeldung zur Aufnahmeprüfung:
Sollten die Schülerinnen und Schüler, die bereits für den Wechsel in die 6. Klasse des Gymnasiums vorangemeldet sind, im Jahreszeugnis der Realschule nicht den erforderlichen Notendurchschnitt von 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreichen, können die Eltern ihre Kinder am Gymnasium zur Aufnahmeprüfung anmelden. Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in den letzten Tagen vor Schuljahresbeginn – im September also – statt.

3. Aufnahmeprüfung (vgl. § 6 Abs. 1-2 GSO)

Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und ggf. mündlich bzw. praktisch durchgeführt. Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu fertigen. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich aber in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für die 5. Jahrgangsstufe gewertet werden.

4. Probezeit (vgl. § 6 Abs. 3-4 GSO)

In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist. Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres.

5. Wo finden Sie weiteren Rat?

Über unser Sekretariat können Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Sowohl die Schulleitung als auch unser Beratungslehrer, Herr Bühler (ulrich.buehler@schule.bayern.de), und unsere Schulpsychologin, Frau Hufnagel, beraten Sie gern weiter.

Unser Sekretariat erreichen Sie in der Zeit von 8.15 – 16.00 Uhr unter der Rufnummer 09126 – 25690.